

Satzung der Kulturstiftung Norderstedt

Stand 06.04.2021

Präambel

Ziel der Kulturstiftung Norderstedt ist es, die Zusammenarbeit in den Bereichen „Musik“, „Tanz“, „Theater“ und „Bildende Kunst“ in der Stadt Norderstedt zu fördern. Durch die Kooperation von in diesem Bereich tätigen Institutionen und Anbietern soll ein Angebot geschaffen werden, das von elementarer Ästhetischer Erziehung bis zur studienvorbereitenden Ausbildung reicht, und kulturelle Breitenarbeit sowie gezielte Begabtenförderung ermöglicht. Interdisziplinäre Projekte sind ein wesentlicher Bestandteil der zu fördernden Maßnahmen.

Der Ausbau dieser Bereiche soll sukzessiv und in enger Abstimmung mit den vorhandenen Anbietern erfolgen, dabei kann auf den Strukturen des Pilotprojektes „Anatevka“ aufgebaut werden.

Die Gründung der Kulturstiftung Norderstedt ist Ausdruck einer inhaltlichen und finanziellen Verbindung städtischer Einrichtungen mit Bürgerengagement. Ihr vorrangiges Ziel ist die Bereitstellung von Ressourcen zur Realisierung der beschriebenen Aufgaben und Vorhaben. Zusätzlich zu den privaten Erststiftern sollen kontinuierlich Zustifter gewonnen werden, um das Stiftungsvermögen weiter zu vergrößern und damit eine kulturelle Teilhabe möglichst vieler Menschen zu ermöglichen.



Kulturstiftung Norderstedt: c/o Amt für Bildung und Kultur • Rathausallee 50 • 22846 Norderstedt

Stiftungsratsvorsitzender: Reiner Schomacker • Stiftungsvorstand: Eva Reiners (Vorsitzende) • Ina Streichert • Jonathan S. B. Hendess • Silvio Koch

Geschäftsstelle Kulturstiftung Norderstedt: c/o Amt für Bildung und Kultur • Rathausallee 50 • 22846 Norderstedt

Bankverbindung: Volksbank Raiffeisenbank eG • IBAN DE 63 2229 0031 0008 2156 50

Tel. 040/535 95 190 • kulturstiftung-norderstedt.de • hello@kulturstiftung-norderstedt.de

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Norderstedt“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Norderstedt.

§ 2 Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der kulturellen Bildung von bedürftigen und/ oder besonders begabten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Bereichen Musik, Tanz, Theater und Bildende Kunst. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme von Kursgebühren und die Unterstützung bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen/ Geschäftsjahr

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus: einem Vermögen im Wert von insgesamt Euro 83.340,58 (in Worten: dreiundachtzigtausenddreihundertvierzig).

Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

1. Der Rotary Club Norderstedt stattet die Stiftung mit Barvermögen in Höhe von Euro 15.338,75 aus.
2. Die Norderstedter Bank stattet die Stiftung mit Barvermögen in Höhe von Euro 25.564,59 aus.
3. Frau Ilse Höppner wendet der Stiftung eine Graphiksammlung mit einem Wert von Euro 42.437,22 zu. Die Stiftung kann die Werke dieser Sammlung im Einzelnen oder auch als Ganzes veräußern. Eine Zusammenstellung der Graphiken befindet sich in Anlage A zu diesem Stiftungsgeschäft.
4. Die Stadt Norderstedt verpflichtet sich nach Maßgabe der mit der „Kulturstiftung Norderstedt“ jeweils zu schließenden, die Einzelheiten regelnden Verträge
 - a) der Stiftung das Grundstück am Gymnasium Harksheide (Flurstück 57/362 der Flur 6 Gemarkung Harksheide, Teilfläche von 1.520 m²), zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen mit der Option, dort ein Gebäude zu errichten
 - b) die Geschäftsbesorgung der Stiftung durch die Stadt Norderstedt zu übernehmen
 - c) der Stiftung unentgeltlich städtische Räume zur Nutzung zu überlassen
5. Über die in Nummer 4 genannten Vermögenszuwendungen hinaus beabsichtigt die Stadt Norderstedt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
 - a) der Stadt zufallende nicht zweckgebundene Erbschaften der Stiftung bis zu

einer Gesamtsumme in Höhe von Euro 250.000,- zu übertragen. Über die Zuwendung weiterer nicht zweckgebundener Erbschaften wird im Einzelfall entschieden.

b) der Stiftung Überschüsse aus Musikschulveranstaltungen zukommen zu lassen.

Die Übertragung einer Erbschaft oder eines Überschusses bedarf in jedem Einzelfall noch eines entsprechenden Beschlusses der Stadtvertretung, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 9i) Hauptsatzung auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen ist.

(2) Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(4) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- der Stiftungsvorstand

§ 5 Anzahl, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Gründungsmitgliedern, mindestens jedoch aus den Vertretern der Stadt Norderstedt sowie Zustifterinnen und Zustiftern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Danach setzt sich der Stiftungsrat wie folgt zusammen:

- a) die Stifterin Frau Ilse Höppner
- b) einer/einem Vertreter/in der Norderstedter Bank als Stifter
- c) einer/einem Vertreter/in des Rotary Club Norderstedt als Stifter
- d) kraft Amtes für die Stadt Norderstedt als Stifterin der/die Kulturdezernent/in der Stadt

Norderstedt

der/die Vorsitzende des Kulturausschusses der Stadt Norderstedt

e) ein/e Vertreter/in der Norderstedter Schulen

(2) Zusätzlich zu den Gründungsmitgliedern kann jede natürliche oder juristische Person oder eine von ihr entsandte Person, die der Stiftung Zuwendungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (Zustiftung) im Wert von mindestens 25.000 Euro gewährt, Mitglied im Stiftungsrat werden, es sei denn, der Stiftungsvorstand lehnt die Annahme der Zuwendung ab oder die Zuwenderin oder der Zuwender lehnt die Mitgliedschaft ab. Erfolgt die Zustiftung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, kann eine von der Erblasserin oder vom Erblasser testamentarisch bestimmte Person Mitglied des Stiftungsrates werden.

(3) Die Amtszeit für Gründungsmitglieder im Stiftungsrat ist unbegrenzt; sie endet durch Rücktritt, Abberufung oder Tod. Die Amtszeit der Zustifterinnen und Zustifter beträgt fünf Jahre.

(4) Die Mitgliedschaft von Zustifterinnen und Zustiftern im Stiftungsrat beginnt mit dem dritten auf die Einzahlung folgenden Monat. Maßgebend für die Berechnung ist dabei der Tag der Buchung der Einzahlung auf dem Konto der Stiftung.

(5) Die in Absatz 1 Buchst. a) - c) genannten Gründungsmitglieder sind berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand aus dem Stiftungsrat auszuschcheiden. In diesem Falle entscheidet der jeweilige Stifter, ob eine Nachbesetzung erfolgen soll.

(6) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund, entweder auf Beschluss des Stiftungsrates mit 2/3 seiner Mitglieder oder auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Stiftungsvorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks
3. Wahl und Entlastung des Stiftungsvorstandes

4. Satzungsänderungen

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem/ seiner stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder digital unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dieses unter Angabe des Beratungspunktes schriftlich verlangt.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen der §§ 11 und 12, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren/dessen Fehlen die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln, während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren und der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.

(2) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit.

(3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat mit

2/3 Mehrheit abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann auch das Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde sein.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Hierzu zählen insbesondere

- Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Entscheidung über Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuwendungen
- Aufstellen und Führen des Wirtschaftsplans
- Geschäfte der laufenden Verwaltung

(2) Der Stiftungsvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zweien seiner Mitglieder.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seiner oder seinem Vorsitzenden, bei Verhinderung von seiner oder seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder digital unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden bei deren oder dessen Fehlen die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Kopien der Niederschriften sind dem Stiftungsrat zuzuleiten. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln, während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren und der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 11 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder diese Satzung ändern, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestalt der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Stiftung

1. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zulegen,
2. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenlegen oder
3. auflösen, wenn die in Absatz 1, Nr.2 genannte Voraussetzung gegeben ist. Zu Lebzeiten der Stifterin oder der Stifter ist auch deren bzw. dessen Zustimmung erforderlich.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde sowie des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation oder eine Stiftung mit ähnlichem Zweck, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Es ist Aufgabe der letzten Stiftungsorgane, eine geeignete Organisation oder Stiftung auszuwählen. Diesbezügliche Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde und des Finanzamtes ausgeführt werden.